



Aufhebung der unechten Teilortswahl

• Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung

In der Gemeinderatsitzung am 28.09.2023 wurde aus der Mitte des Gemeinderates heraus der Wunsch geäußert, das Thema „Aufhebung der unechten Teilortswahl“ auf die Tagesordnung dieser Gemeinderatsitzung zu setzen.

Die unechte Teilortswahl wird in der Stadt Bad Teinach-Zavelstein seit ihrer Gründung im Jahr 1975 angewendet. „Die unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Ortsteile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die organisatorischen Voraussetzungen für einen gemeindepolitisch gewünschten Ausgleich von Interessensgegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen schaffen.“ So wird in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Sinn und Zweck der unechten Teilortswahl definiert. Das System der unechten Teilortswahl sollte also sicherstellen, dass die Teilorte durch eine bestimmte Anzahl von Gemeinderäten im Gremium des Gemeinderates direkt vertreten und so unmittelbar an der Entscheidung beteiligt sind.

Durch die Gebietsreform Mitte der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts wurden langjährige kommunale Strukturen neu geordnet und bis dahin selbstständige Gemeinden gingen in den neuen Gebietskörperschaften auf. Für die Zeit nach der Gemeindereform war die unechte Teilortswahl daher sicherlich ein gutes Instrument, um sicherzustellen, dass die Interessen der Stadteile der neu gegründeten Gemeinde im Gemeinderat wahrgenommen werden. Nach nunmehr knapp 50 Jahren kann man jedoch im Allgemeinen, und dies gilt insbesondere auch für Bad Teinach-Zavelstein, ein Zusammenwachsen der Gemeinden feststellen. Im Hauptorgan der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, also im Gemeinderat, werden schon seit langem die Interessen aller Einwohner und Stadteile gleichermaßen wahrgenommen und ein Stadtteilsdenken ist dort nach Auffassung der Stadtverwaltung schon über mehrere Amtsperioden hinweg nicht (mehr) anzutreffen. Das Instrument der unechten Teilortswahl ist daher nun kritisch zu hinterfragen, zumal es auch knapp 50 Jahre seit seinem Bestehen wegen seiner Kompliziertheit immer noch fehleranfällig ist. So neigen die Wähler dazu, die Bewerber des eigenen Wohnbezirks zu bevorzugen; dabei werden häufig mehr Bewerber eines Wohnbezirks als zulässig gewählt mit der Folge, dass dann alle Stimmen für die Bewerber aus diesem Wohnbezirk ungültig sind. Ungültige Stimmen entstehen bei der unechten Teilortswahl aber auch dann, wenn die Bewerber eines Wahlvorschlags in einen falschen Wohnbezirk eines anderen Wahlvorschlags panaschiert werden. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl ist daher Hauptungültigkeitsgrund mit knapp 30 % der ungültigen Stimmzettel, dass die Stimmzettel mehr gültige Stimmen erhalten als der Wähler hat. Schließlich kann es durch das System der unechten Teilortswahl mit Ausgleichssitzen auch dazu kommen, dass der Gemeinderat weit über die Regelmitgliederzahl hinaus besetzt werden muss. Oft steht dann die Sitzzahl nicht mehr im Verhältnis zu der Größe der Gemeinde.

Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl aufgehoben werden. Dies gilt auch dann, wenn sie im

Zuge der Kommunalreform aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung eingeführt worden ist, allerdings mit der Einschränkung, dass dies dann frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer erstmaligen Anwendung geschehen darf. Dieser Bestandsschutz ist heute allerdings nicht mehr relevant, da die Fristen längst abgelaufen sind. Aus dieser Formulierung im Gesetz kann aber der Wille des Gesetzgebers entnommen werden, dass die unechte Teilortswahl eben kein dauerhaftes Instrument in den Städten bleiben muss. Nach § 4 Abs. 2 GemO bedarf der Satzungsbeschluss einer qualifizierten Mehrheit, also mindestens 9 Mitglieder des Gemeinderates müssen dem unten stehenden Beschlussvorschlag folgen, wenn die unechte Teilortswahl aufgehoben werden soll.

Aufgrund der unechten Teilortswahl wurde in Bad Teinach-Zavelstein die gesetzliche Möglichkeit der Erhöhung auf 15 Sitze ergriffen, die Regelzahl nach der Gemeindeordnung ist 14. Wird die unechte Teilortswahl aufgehoben, kann durch die Hauptsatzung festgelegt werden, dass die bisherige oder eine andere nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO festzulegende Sitzzahl längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte maßgebend ist. Die Stadtverwaltung schlägt aber vor, von dieser Übergangsregelung nicht Gebrauch zu machen und sollte es zur Aufhebung der unechten Teilortswahl kommen, dann schon bei der auf den Aufhebungsbeschluss folgenden nächsten Gemeinderatswahl, also in 2024, die gesetzlich festgelegte Zahl von 14 Sitzen anzuwenden. Dies vorausgeschickt ergeht folgender

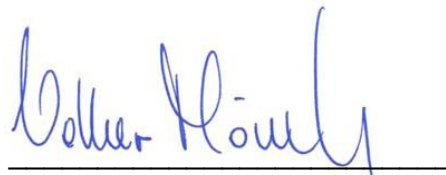
Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Bad Teinach-Zavelstein, 16.10.2023



Markus Wendel – Bürgermeister



Volker Mönch - Stadtkämmerer



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein am 26.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 14 „Unechte Teilortswahl“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, 27. Oktober 2023

Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.